

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 4  
35. Jahrgang  
vom 03.02.2021

## Inhaltsangabe

- |      |   |         |   |
|------|---|---------|---|
| 5/21 | <b>Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erfstadt</b>                          | - 100 - | Bürgermeisterin<br>der Stadt Erfstadt<br>Postfach 2565<br>50359 Erfstadt  |
| 6/21 | <b>Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetrieb Immobilien</b>                       | - 82 -  | Das Amtsblatt erscheint<br>nach Bedarf und kann beim<br>Herausgeber zum Preis<br>von 15,- € oder kostenlos<br>als Newsletter unter<br><a href="http://www.erfstadt.de">www.erfstadt.de</a><br>abonniert werden. |
| 7/21 | <b>6. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt</b>                          | - 81 -  | Es liegt aus<br><br>im Rathaus Liblar<br>Holzdamm 10<br><br>VHS Liblar<br>Bahnhofstr. 7   |
| 8/21 | <b>Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 55 C, Erfstadt-Köttingen, Am Giezenbach</b> | - 61 -  | Bürgerbüro Lechenich<br>Bonner-Str. 32<br><br>Stadtbücherei<br>Dienststelle Lechenich<br>Bonner Str. 29   |
| 9/21 | <b>Wahl der Schiedsperson im Schiedsamtbezirk Erfstadt I</b>                            | - 32 -  | und Dienststelle Liblar<br>Bahnhofstr./Jahnstr.<br><br>Telefonische Anfragen<br>an das Ratsbüro<br>Tel.: (0 22 35) 409-202  |

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 5/21

## Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erftstadt vom

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f sowie § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Haupt- und Personalausschuss, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung stellvertretend für den Rat der Stadt Erftstadt am 26.01.2021 die Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen.

### § 1

(1) Den vom Rat nach § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen und den nach §114 II GO NW i.V.m. §5 EigVO NRW gebildeten Betriebsausschüssen obliegt nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung

- die Beratung  
sowie
- die Entscheidung

der ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungszuständigkeit im Einzelfall auf die Bürgermeisterin übertragen.

(3) Soweit Ausschüsse die Entscheidungskompetenz übertragen wird, besteht Entscheidungskompetenz innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen, soweit nicht eine abweichende spezielle Regelung besteht:

Generell für Entscheidungen betreffend einen Wert von mehr als 25.000 € netto bis 250.000 € netto;

bei Bauaufträgen mehr als 50.000 € netto bis 250.000 € netto,

bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mehr als 25.000 € netto bis 50.000 € netto.

Bei der Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen ist das voraussichtliche Gesamtvolumen des Auftrages maßgebend.



## § 2

### Haupt- und Personalausschuss, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung

- (1) Der Ausschuss berät
  - a) alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz eines anderen Ausschusses fallen, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und nicht der Bürgermeisterin übertragen sind;
  - b) die Übernahme neuer Aufgaben oder den Verzicht auf die Wahrnehmung bestehender Aufgaben, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind;
  - c) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, insbesondere die Reform der Organisationsstruktur der Verwaltung.
  - d) den Stellenplan und die Grundsätze der Personalplanung.
  
- (2) Der Ausschuss entscheidet
  - a) in allen Angelegenheiten, die gesetzlich vom Rat übertragen werden können, nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und nicht einem anderen Ausschuss oder der Bürgermeisterin übertragen sind, soweit nicht der Rat sich die Entscheidung vorbehält;
  - b) über die Personalangelegenheiten gem. § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt
  - c) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches
  - d) über Planungsvorhaben aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse;
  - e) als oberstes Organ der Gemeinde im Sinne des Personalvertretungsgesetzes
  - f) über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, das Stadtmarketingkonzept und das Tourismuskonzept,
  - g) über Angelegenheiten der Digitalisierung.
  
- (3) Ist für eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse gegeben, entscheidet im Zweifelsfall der Hauptausschuss über die Zuständigkeit oder Federführung. Er kann diese Angelegenheit aber auch an sich ziehen.

## § 3

### Finanz- und Vergabeausschuss

Der Finanz- und Vergabeausschuss berät:

1. langfristige finanzielle Planungskonzepte und finanzielle Grundsatzentscheidungen
2. gesamtstädtische finanzielle Entwicklungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (incl. Eigenbetriebe)
3. Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten: jährliche Festsetzung der Haushaltseckwerte, des Haushaltsplans einschließlich der erforderlichen Nachtragshaushalte sowie der jährlichen Finanzplanung und des Investitionsprogrammes
4. in folgenden Fällen von besonderer Bedeutung:
  - a. über die finanziellen Aspekte bei Planungsaufträge und Wettbewerbe für Baumaßnahmen der Stadt
  - b. Belange der Stadt, die eine finanzielle Tragweite haben
5. Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten; u. a. finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen, die sich auf die städtische Finanz- und Haushaltspolitik beziehen



6. neue Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) (Produktbildung, doppischer Haushalt, Berichtswesen, Controlling, Schuldenmanagement etc.)
7. die Ausdehnung oder neue Begründung und Festschreibung finanzwirksamer Leistungen abweichend von einer beschlossenen oder im Vorgriff auf eine noch nicht beschlossene Haushaltssatzung
8. Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden sowie Festsetzungen von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen
9. Beteiligungsangelegenheiten („Public Corporate Governance Kodex“ für den „Gesamtkonzern Stadt Erftstadt“, gesellschaftsrechtliche Entwicklung einzelner Beteiligungen, Wirtschaftspläne wesentlicher Beteiligungen (Mehrheitsbeteiligungen der Stadt) und der Eigenbetriebe)

Der Finanz- und Vergabeausschuss entscheidet:

1. über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen (u. a. Mittel aus Förderprogrammen)
2. über den Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bei einem Betrag zwischen 2.500 € netto und 250.000 € netto
3. über die Niederschlagung und Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bei einem Betrag zwischen 25.000 € netto und 250.000 € netto
4. über die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Kommunalhaushaltsverordnung NRW und der jeweiligen kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage zum Nothaushaltsrecht
5. über die Freigabe bzw. Abstimmung der Leistungsbeschreibung von Vergaben vor der Ausschreibung, wenn sie von besonderer Bedeutung sind und das laufende Geschäft der Verwaltung nicht hemmen. Eine Vorberatung findet im jeweiligen Fachausschuss statt. Eine besondere Bedeutung liegt regelmäßig dann vor, wenn sie den sog. EU-Schwellenwert überschreiten oder wenn der Verwaltungsvorstand dies festlegt (ungeachtet des geplanten Auftragswerts). Im Rahmen des Haushalts- und Wirtschaftsplanbeschlusses können ebenfalls Leistungen von besonderer Bedeutung vorab durch den Rat und seiner Ausschüsse bestimmt werden.
6. Vergaben von Waren-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen sowie den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen, wenn der Wert dieser Aufträge 50.000 € netto im Bereich von Vergaben nach VOB und 25.000 € netto bei Vergaben nach der UVgO übersteigt und soweit nicht der Rat zuständig ist
7. über die Vergabe in Grundstücksangelegenheiten

Der Finanz- und Vergabeausschuss kann Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dem Rat zur Entscheidung vorlegen.

#### **§ 4**

#### **Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

(1) Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.



(2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind und über die Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches.

## **§ 5 Ausschuss für Schule**

(1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,

(2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,

- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
- b) nach Aufforderung durch die obere Schulaufsichtsbehörde über die Zustimmung oder Ablehnung der von der Schulkonferenz gewählten Bewerberin / des Bewerbers zur Besetzung der Leiterin / des Leiters an städtischen Schulen
- c) über die Grundsätze der Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für schulische Zwecke auf einzelnen Schulen sowie über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## **§ 6 Ausschuss für Kultur und Partnerschaften**

(1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des kulturellen Lebens, der Heimat- und Brauchtumpflege und über die Durchführung städtischer Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege, alle Fragen der Städtepartnerschaften sowie über die Vereinsförderung im Bereich Kultur und Partnerschaften entsprechend den Förderrichtlinien; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.

(2) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,

- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
- b) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## **§ 7 Sportausschuss**

(1) Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten des organisierten und nichtorganisierten Sports, über die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen zur Verfügung gestellt werden, sowie über die Vereinsförderung im Bereich Sport entsprechend den Förderrichtlinien; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.

(2) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,

- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
- b) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## **§ 8 Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfstadt wahr.
- (2) Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,
  - a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
  - b) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## **§ 9 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration**

- (1) Der Ausschuss berät alle Sozial-, Gesundheits- und Integrationsangelegenheiten sowie die Vereinsförderung seines Zuständigkeitsbereiches entsprechend den Förderrichtlinien, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind:
  - a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches;
  - d) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

## **§ 10 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft**

- (1) Der Ausschuss berät über alle Aufgaben der Stadtentwicklung, der Umwelt sowie der Landwirtschaft, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind,
- (2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind über:
  - a) Fragen der Raumordnung und Landesplanung, soweit sie zum städtischen Aufgabenbereich gehören;
  - b) die verfahrensleitenden Beschlüsse in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung gem. §§ 5 und 8 Baugesetzbuch ausgenommen den Feststellungs-/Änderungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren, den Satzungsbeschluss in Bebauungsplanverfahren und einen etwaigen Beitrittsbeschluss;
  - c) die verfahrensleitenden Beschlüsse im Zuge des Erlasses von Satzungen nach § 34 und § 35 Baugesetzbuch ausgenommen den Satzungsbeschluss;



- d) die Planung des innerstädtischen Straßen- und Wegenetzes, soweit es nicht nur der Erschließung der Anliegergrundstücke dient;
  - e) die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die wirtschaftliche oder soziale Struktur der Stadt oder eines Stadtteiles insgesamt verändert oder verändern können;
  - f) die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Baugesetzbuch sowie die Zustimmung des Erschließungs-trägers in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch.
  - g) die Fragen der ökologischen Lebensgrundlagen, der Aufrechterhaltung der Artenvielfalt und der Renaturierung der Landschaft,
  - h) die Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung,
  - i) die Angelegenheiten des Denkmalschutzes.
  - j) über die Eintragung in die Denkmalliste,
  - k) über die Zuwendungsrichtlinien seines Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Haushaltsplanes,
  - l) über die Zuwendungen in seinem Aufgabenbereich
- (2) Der Ausschuss entscheidet über Maßnahmen des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege und unbeschadet der Zuständigkeit der Bürgermeisterin im Baugenehmigungsverfahren über Ausnahmen und Befreiungen von der Baumschutzsatzung. Er entscheidet weiterhin, sofern es sich um Baumbestand im Eigentum der Stadt einschließlich ihrer öffentlichen Einrichtungen handelt oder die Stadt als Träger der Straßenbaulast für den Baumbestand zuständig ist. Er entscheidet weiterhin, sofern es sich um Baumbestand im Eigentum der Stadt einschließlich ihrer öffentlichen Einrichtungen handelt oder die Stadt als Träger der Straßenbaulast für den Baumbestand zuständig ist.
- 3) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Denkmalausschusses gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW wahr.
- 4) Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten aus dem Bereich der Landwirtschaft zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind oder in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses bzw. des Rates fallen.:

## **§ 11**

### **Ausschuss für Mobilität und Straßen**

- (1) Der Ausschuss ist für alle Angelegenheiten aus dem Bereich Straßen, Verkehr, Mobilität, Grünflächen und Friedhöfe zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind.
- (2) Der Ausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Angelegenheiten handelt, die der Bürgermeisterin übertragen sind:
- a) über Planungsvorhaben seines Aufgabenbereiches
  - b) über Erschließungs-, Straßenbau- und sonstige bauliche Vorhaben im Bereich von öffentlichen Verkehrsanlagen und Wirtschaftswegen sowie die mit der Erhebung von Anliegerbeiträgen zusammenhängenden Fragen, soweit diese nicht der Entscheidung des Rates vorbehalten sind.

## **§ 12**

### **Betriebsausschuss Immobilien**

- (1) Der Betriebsausschuss Immobilien ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Der Betriebsausschuss Immobilien entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Entscheidung nicht dem Finanz- und Vergabeausschuss oder dem Rat vorbehalten ist oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(3) Der Betriebsausschuss Immobilien ist ferner zuständig für die nach den §§ 85 bis 92 Baugesetzbuch zu treffenden Entscheidungen.

### **§ 13**

#### **Betriebsausschuss Stadtwerke**

(1) Der Betriebsausschuss Stadtwerke ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Der Betriebsausschuss Stadtwerke entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Entscheidung nicht dem Finanz- und Vergabeausschuss oder dem Rat vorbehalten ist oder sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

### **§ 14**

(1) Folgende Ausschüsse nehmen den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich wahr:

1. Rechnungsprüfungsausschuss;
2. Wahlausschuss;
3. Wahlprüfungsausschuss.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen vom Gesetz übertragen sind.

### **§ 15**

#### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Entscheidungen im Wert von bis zu 25.000 € netto, in Bauangelegenheiten bis 50.000 € netto sowie die Zustimmung oder Ablehnung zu Schuldenbereinigungsplänen bei Insolvenzen, sind, soweit in dieser Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung getroffen wird, Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Bei der Vergabe von Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen ist das voraussichtliche Gesamtvolumen des Auftrages maßgebend.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen



Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den 03.02.2021



(Weitzel)  
Bürgermeisterin

## Betriebssatzung Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft vom 03.02.2021

Der Hauptausschuss der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 auf Grundlage der §§60, Abs. Satz1, § 41 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen

### Präambel

Das gesamte städtische Immobilienvermögen, ohne Straßen, Grünanlagen und Friedhöfe, ist als Sondervermögen aus der Haushaltswirtschaft der Stadt ausgesondert.

Durch die zentrale Erfassung und einheitliche Bewirtschaftung des Immobilienvermögens, soll wirtschaftlichen Belangen bei der Nutzung städtischer Immobilien vermehrt Rechnung getragen sowie verstärkt Wert auf die Bauerhaltung des Immobilienbestandes gelegt werden.

### §1 - Betriebszweck und Rechtsform

Es wird ein Sondervermögen Immobilienwirtschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebildet. Dieses wird gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt. Der Eigenbetrieb umfasst folgende Betriebszweige:

#### 1. Betriebszweig Bodenbevorratung und -entwicklung:

Aufgabe dieses Betriebszweiges ist der An- und Verkauf von Grundstücken für städtische Zwecke und die Bodenbevorratung, insbesondere für Wohnungsbau und Gewerbe und zur Sicherung von ökologisch wertvollen Grundstücken, sowie die Anmietung von Räumlichkeiten oder Grundstücken zur städtischen Nutzung und die Vermietung oder Verpachtung eigener Flächen und Gebäude

#### 2. Betriebszweig Hochbau und Gebäudewirtschaft:

Aufgabe dieses Betriebszweiges ist die Planung und Durchführung der städtischen Hochbaumaßnahmen, wie z. B. Neubau, Modernisierung und Erweiterungsbauten, Sanierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Der Betriebszweig versteht sich als städtischer Dienstleister, der sich für die funktionale und wirtschaftliche Bereitstellung von Gebäuden und Räumen für die städtischen Aufgaben verantwortlich zeichnet.

Dies umfasst die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der stadteigenen und angemieteten Immobilien, einschließlich Hausmeisterdienste, Gebäudereinigung sowie Energiebeschaffung.

### § 2 - Bezeichnung des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen: Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt.

### § 3 – Betriebsleitung



1. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erfstadt zur/m „Erste/n Betriebsleiter\_in“, das weitere Mitglied zur/m Betriebsleiter\_in“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung der/die Bürgermeister\_in oder ein/e Beigeordnete\_r an, so ist er/sie „Erste\_r Betriebsleiter\_in“.

2. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den/die Bürgermeister\_in vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der/die Bürgermeister\_in auf die Betriebsleitung übertragen.

3. Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 25.000 € netto, in Pachtangelegenheiten bis 15.000 €, in Bauangelegenheiten bis 50.000 netto, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen bis 50.000 € netto und in Erlassfällen bis 5.000 € sowie bei Niederschlagungsfällen bis 10.000 €. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.

4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

5. Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.

6. Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, über die nach dieser Satzung der Betriebsausschuss entscheidet.

#### **§ 4 Betriebsausschuss und Finanz- und Vergabeausschuss**

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft“.
- (2) Der Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Entscheidung nicht dem Finanz- und Vergabeausschuss oder dem Rat vorbehalten ist oder sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Darlehen bis zur im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe bzw. erteilt die entsprechende Kreditaufnahmeermächtigung. Weitere Aufgaben des Betriebsausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erfstadt geregelt.

- (5) Der Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft ist ferner zuständig für die nach den §§ 85 bis 92 Baugesetzbuch (Zulässigkeit der Enteignung) zu treffenden Entscheidungen.
- (6) Der Finanz- und Vergabeausschuss der Stadt Erfstadt entscheidet in allen Vergabeangelegenheiten des Betriebes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder die Entscheidung durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtlichen Vorschriften dem Rat vorbehalten ist.
- (7) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss bzw. im Finanz- und Vergabeausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung.

### **§ 5 – Rat**

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 250.000 € netto,
2. Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen über 50.000 € netto,
3. die Bestimmung des/r Abschlussprüfers\_in,
4. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
5. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens,
6. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

### **§ 6 - Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan**

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Wirtschaftspläne können für zwei Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.
3. Der finanzielle und zeitliche Rahmen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs folgt den Vorgaben der Kernverwaltung (Bürgermeister und Kämmerer) im rechtlich zulässigen Rahmen. Der Wirtschaftsplan ist spätestens mit der Einbringung des Haushalts vorzulegen.
4. Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen; die geprüften und testierten Jahresabschlüsse sind bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

### **§ 7 – Stammkapital**

Stammkapital wird nicht gebildet.



## **§ 8 – Rechnungsprüfung**

Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch den/die Abschlussprüfer\_in unterliegt der Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft Erfstadt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfstadt.

## **§ 9 – Bekanntmachungen**

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Satzung vom 10.09.2020 ihre Gültigkeit.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Betriebssatzung des Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft wird hier mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 03.02.2021



(Weitzel)  
Bürgermeisterin

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 7/21

## Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt 6. Änderung der Betriebssatzung Stadtwerke vom 03.02.2021

Der Hauptausschuss der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 auf Grundlage der §§60, Abs. Satz1, § 41 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) folgende 6. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

### § 1 Rechtsform und Betriebszwecke

- (1) Die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Erfstadt mit Wasser erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Wasserversorgung).
- (2) Die Fernwärmeversorgung im Bereich des Baugebietes Holzdamme einschließlich der Stromerzeugung in einem Blockheizkraftwerk erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Heizkraftwerk).
- (3) Als öffentliche Einrichtungen, die nach § 107 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, werden betrieben: Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Erfstadt (Betriebszweig Abwasserbeseitigung), das Hallenbad Holzdamme (Betriebszweig Hallenbad) und die Freibäder Lechenich und Kierdorf (Betriebszweig Freibäder).
- (4) Alle 5 Betriebszweige werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.



## § 2 Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Erfstadt".

## § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt 767.000,00 €. Für die übrigen Betriebszweige wird kein Stammkapital gebildet.

## § 4 Benutzungsregelungen

Die Benutzungsregelungen für die Einrichtungen der Betriebszweige erfolgen in:

- a) Wasserversorgung:
  - Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen (AVBWasserV)
  - Ergänzenden Bestimmungen
  - Preisregelung Wasser
  
- b) Heizkraftwerk:
  - AVB Heizkraftwerk
  - Preisregelung Fernwärme
  
- c) Abwasserbeseitigung:
  - Abwassersatzung der Stadt Erfstadt
  - Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)
  - Preisregelung Abwasser
  
- d) Hallenbad:
  - Badeordnung
  - Preisregelung Bäder
  
- e) Freibäder:
  - Badeordnung
  - Preisregelung Bäder

## § 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erfstadt zum/zur „Ersten Betriebsleiter/in“, das weitere Mitglied zum/zur „Betriebsleiter/in“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung der/die Bürgermeister/in oder ein Beigeordneter an, so ist er/sie „Erste/r Betriebsleiter/in“.
  
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss bzw. an den Finanz- und Vergabeausschuss für den/die Bürgermeister/in vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss bzw. dem Finanz- und Vergabeausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der/die Bürgermeister/in auf die Betriebsleitung übertragen.

- (3) Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 25.000,00 € netto, in Bauangelegenheiten bis 50.000,00 € netto, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichem Gesamtvolumen bis 50.000,00 € netto und in Erlassfällen bis 2.500,00 € netto sowie bei Niederschlagungsfällen bis 10.000,00 € netto. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen ist.

## **§ 6**

### **Betriebsausschuss und Finanz- und Vergabeausschuss**

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtwerke“ gebildet. Er besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss Stadtwerke ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der Betriebsausschuss Stadtwerke entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Entscheidung nicht dem Finanz- und Vergabeausschuss oder dem Rat vorbehalten ist oder sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Darlehen bis zur im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe bzw. erteilt die entsprechende Kreditaufnahmeermächtigung. Weitere Aufgaben des Betriebsausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erfstadt geregelt.
- (5) Der Finanz- und Vergabeausschuss der Stadt Erfstadt entscheidet in allen Vergabeangelegenheiten des Betriebes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder die Entscheidung durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtlichen Vorschriften dem Rat vorbehalten ist.
- (6) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss bzw. im Finanz- und Vergabeausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung.

## **§ 7**

### **Rat**

- (1) Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtlichen Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 250.000,00 EUR netto im Wirtschaftsjahr



2. Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen über 50.000,00 EUR netto,
  3. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
  4. die Aufstellung des Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
  5. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens,
  6. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.
- (2) § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend

## **§ 8 Wirtschaftsjahr**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wirtschaftspläne können für zwei Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.
- (3) Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen; die geprüften und attestierten Jahresabschlüsse sind bis Ende des folgenden Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.  
Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.04., 31.08., 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

## **§ 9 Sondervorschriften zur Rechnungslegung**

Das Eigenkapital des Betriebszweiges Abwasser ist zu verzinsen. Die Zinsen sind Kosten; die Baukostenzuschüsse einschließlich der Hausanschlusskosten im öffentlichen Straßenbereich sind mit 3 vom Hundert aufzulösen. Im Übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften der EigVO und § 107 GO NW sinngemäß. Steueraufwand ist nicht gesondert auszuweisen.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer unterliegen die Stadtwerke Erfstadt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfstadt.

## § 11 Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt.

## § 12 Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt vom 26.01.2021 tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt wird hier mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den *03-02-2021*



Weitzel  
Bürgermeisterin



# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfurt  
Nr. 8/21

## **Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 55 C, E.-Köttingen, Am Giezenbach.**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfurt hat in seiner Sitzung am 27.04.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 55 C, E. – Köttingen, Am Giezenbach gefasst.

In seiner Sitzung am 02.07.2019 hat der Rat der Stadt Erfurt den Bebauungsplan Nr. 55 C, Erfurt-Köttingen, Am Giezenbach gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55 C, E.-Köttingen, Am Giezenbach, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 55 C, E.-Köttingen, Am Giezenbach, liegt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfurt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung aus.

Aufgrund der aktuellen Corona Krise wird um vorheriger Terminvereinbarung vor Aufsuchen des Rathauses gebeten.

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfurt unter folgendem Link:

[http://www.o-sp.de/erfurt/plan/rechtskraft\\_satzung.php](http://www.o-sp.de/erfurt/plan/rechtskraft_satzung.php)

eingesehen werden.



## **Hinweise:**

### **I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Erftstadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)**

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in  
§ 39 BauGB (Vertrauensschaden)  
§ 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)  
§ 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)  
§ 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### **III. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Erfstadt, den 03.02.2021

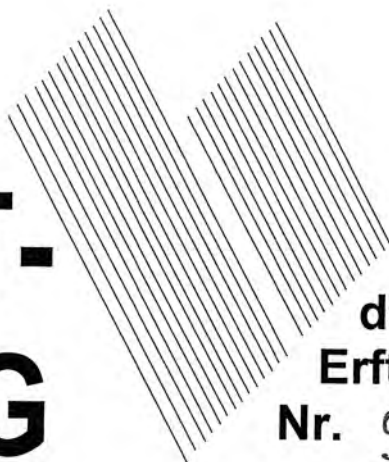
A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Weitzel', written in a cursive style.

(Weitzel)  
Bürgermeisterin





# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 9/21

## Wahl der Schiedsperson im Schiedsamtbezirk Erftstadt I

Im Bezirk Erftstadt I (Ahrem, Herrig, Konradsheim, Lechenich) steht gemäß §3 Schiedsamtsgesetz NRW die Wahl der Schiedsperson an.

Das Schiedsamt umfasst vornehmlich die Aufgaben des Schlichtens in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Streitigkeiten. Zudem umfasst die Übernahme des Schiedsamtes für den Bezirk I auch gleichzeitig die Übernahme der Position der stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk II (Blessem, Frauenthal, Liblar) und umgekehrt.

Hiermit gebe ich interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erftstadt die Gelegenheit, sich um das Amt zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Es handelt sich um ein Ehrenamt. Auslagen werden nach den Regelungen des Schiedsamtsgesetzes NRW gewährt. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre. Die ehrenamtliche Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat. Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der nächsten 14 Tage an die Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt. Für telefonische Rückfragen steht Ihnen Frau Bollenbeck, Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erftstadt, Tel.: 409-606 zur Verfügung.

Erftstadt, den 03.02.2021



(Weitzel)  
Bürgermeisterin